


Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/0734	

	15.08.2022
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	12.09.2022	
Verbandsversammlung	zur Kenntnis	23.09.2022	

Betreff: Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.01.2022 - 30.06.2022 für das Haushaltsjahr 2022 genehmigten Haushaltsüberschreitung

Die Verbandsversammlung nimmt die laut Anlage 1 vom Kämmerer in der Zeit vom 01.01.2022 – 31.06.2022 für das Haushaltsjahr 2022 genehmigten Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung soll jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit die Verbandsversammlung keine andere Regelung trifft. Eine diesbezüglich andere Regelung hat die Verbandsversammlung nicht getroffen. Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung; im Übrigen sind sie der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen. Mit Beschluss zum Doppelhaushalt 2020/2021 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2020 auch dem Budgetierungs- und Bewirtschaftungskonzept für den RVR zugestimmt. Dieses enthält unter Punkt 4.8 folgende Regelung: „Über die Leistung von überplanmäßigen bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb von 100.000 EUR RVR-Eigenanteil entscheidet der Kämmerer. (...) Bei Haushaltsüberschreitungen ab 100.000 EUR entscheidet der Verbandsausschuss“.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Burstedde, Walter	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	